

Musterstatuten



Statuten sind die verschriftlichte Grundlage eines Vereins. Umfassend und vollständig formuliert, sind sie zentral für die rechtliche Sicherheit und Gemeinnützigkeit eurer Organisation. Die Musterstatuten der TKI helfen euch dabei, eure Statuten zu entwerfen oder zu überprüfen.

Für die Formulierung der Statuten lässt das österreichische Vereinsgesetz weitgehend viel Spielraum. Dadurch kommt es aber regelmäßig zu Irrtümern und Fehlern.

Hilfe und Orientierung für die Strukturierung und Formulierung geben die Musterstatuten der TKI, die auf den Musterstatuten der IG Kultur Österreich basieren.

Wir empfehlen, die Musterstatuten in Struktur und Wortlaut genau zu übernehmen. Passt nur die **roten Textstellen** an euren Verein an. **Blaue Textstellen** sind relevant, wenn der Verein spendenbegünstigt ist.

Achtung: Falsche, unklare oder veraltete Statuten können zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen (Verlust steuerlicher Vorteile, rückwirkende Nachzahlungen, ...)!

Musterstatuten zum
Selber-Ausfüllen
im Word-Format:
www.tki.at/infothek/statuten


Kontakt
TKI – Tiroler Kulturinitiativen
0680 2109254
office@tki.at
www.tki.at

How to Statuten schreiben

1. [Word-Musterstatuten herunterladen](#).
2. Word-Musterstatuten mittels der Kommentare der vorliegenden PDF-Musterstatuten anpassen.
3. Bei Neugründung: Die ausgefüllten Statuten sowie das Formular [Anzeige Vereinserrichtung](#) bei der zuständigen Vereinsbehörde einreichen (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion Innsbruck) und – nach Bewilligung – in der Generalversammlung beschließen.
4. Bei einem bestehenden Verein: Statuten in der nächsten Generalversammlung beschließen und mitsamt dem Formular [Anzeige Statutenänderung](#) an die Vereinsbehörde melden.



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

 1 Der Verein führt den Namen **XY**.

Der Name muss gemäß Vereinsgesetz einen **Rückschluss auf den Vereinszweck** zulassen. Die Hinzunahme von „Kulturverein“ kann hilfreich sein, auch der Zusatz „Verein zur Förderung von X“. Die Verwechslung mit anderen Organisationen muss ausgeschlossen sein.

 2 Er hat seinen Sitz in **XY (Ort)** und erstreckt seine Tätigkeit **weltweit**.

Die Erwähnung der weltweiten Tätigkeit ist sinnvoll, weil damit auch allfällige (künftige) Tätigkeiten im Ausland oder mit Partner*innen im Ausland abgedeckt sind.


Beispiele: Workshop im Ausland, grenzüberschreitende Zusammenarbeit über ein EU-Projekt.

3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Aus dem Vereinsgesetz (§ 1 Abs. 4): „Ein **Zweigverein** ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine **Zweigstelle** (Sektion) ist eine rechtlich unselbstständige, aber weitgehend selbstständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.“

Zweigvereine sind im Kulturbereich sehr selten der Fall, daher: „ist nicht beabsichtigt.“

§ 2 Zweck des Vereins

 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgt, bezweckt:

- 1 die Förderung von Kunst und Kultur
- 2 die Förderung kultureller Betätigung
- 3 die Vermittlung von Kunst und Kultur
- 4 die Bereicherung des kulturellen Lebens

Der **Vereinszweck** (§ 2) und die ideellen bzw. materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (§ 3 Abs. 1-2) werden oft vermischt.

- Vereinszweck: Welche **Ziele** verfolgt der Verein?
- Ideelle Mittel: Über welche **Aktivitäten** will der Verein die Ziele erreichen?
- Materielle Mittel: Wie will er diese Aktivitäten **finanzieren**?

Beschreibt euren Vereinszweck so **umfassend wie nötig und so knapp wie möglich**.

Der Vereinszweck kann von Verein zu Verein sehr unterschiedlich sein. **Die Aufzählung links zeigt euch ein paar Beispiele.**

Die **Gemeinnützigkeit gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)** muss unbedingt in euren Statuten stehen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1 Als ideelle Mittel dienen:

- a kulturelle Veranstaltungen: Konzerte, Lesungen, Theaterproduktionen, Filmvorführungen, Ausstellungen
- b Workshops und Seminare
- c Vorträge, Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende
- d Kulturfestivals
- e Durchführung von Wettbewerben
- f Durchführung von Forschungsprojekten und Studien
- g Produktion von Tonträgern, Katalogen, Informationsmaterial
- h Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungs- und Produktionsräumen
- i Bereitstellung von Infrastruktur (Räume, Ton- und Lichtanlage, Film- und Videoausrüstung)
- j Betrieb eines Vereinslokals
- k Betrieb einer Website und weiterer elektronischer Medien (E-Mail-Newsletter, Social Media, Apps)
- l Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- m Herausgabe von (periodischen) Publikationen und Medien
- n Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek
- o Organisation, Teilnahme und Ermöglichung der Teilnahme von Mitgliedern an Vorträgen und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Konzerten und sonstigen zielrelevanten Veranstaltungen

2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen laut Abs. 1
- b Beitrittsgebühren
- c Mitgliedsbeiträge
- d Spenden, Sammlungen
- e Bausteinaktionen, Flohmärkte
- f Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- g Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- h Sponsoring
- i Einnahmen aus Fundraising
- j Einnahmen aus Crowdfunding
- k Einnahmen aus Merchandising
- l Vermietung und Verpachtung von Räumen und Technik
- m Einlagen durch die Mitglieder
- n Verkauf vereinseigener Produkte und Publikationen
- o Werbeeinnahmen
- p Vermächtnisse, Schenkungen
- q Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- r Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen
- s Einnahmen durch Mittelweitergabe
- t Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- u Einnahmen aus Vermögensbeständen

Achtet bei den ideellen und materiellen Mitteln auf eine **vollständige Auflistung**, um nicht eine Übertretung eurer Statuten zu riskieren.

Die ideellen Mittel konkretisieren den Vereinszweck: **Über welche Aktivitäten will der Verein die Ziele erreichen?**

Seid in der Aufzählung **so konkret wie möglich**. Die Liste links dient als Beispiel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – **passt sie unbedingt an eure Gegebenheiten an!** Nehmt auch das auf, was ihr jetzt noch nicht macht, was aber in (näherer) Zukunft sein könnte.

Macht der Verein etwas, das nicht in den Statuten abgebildet ist, riskiert er, die Gemeinnützigkeit zu verlieren oder gar aufgelöst zu werden. Umgekehrt: Was in den Statuten steht, muss nicht alles gemacht werden.

Aufzählungen müssen abgeschlossen sein, **schwammige Formulierungen** wie „usw.“, „z. B.“, „o. Ä.“, „sonstige Aktivitäten“, ... sind nicht zulässig.

Bei den materiellen Mitteln geht es hauptsächlich ums Geld: **Wie will der Verein seine Tätigkeiten finanzieren?**

Auch hier gilt: Der Verein darf sich nicht anders finanzieren als über die in den Statuten aufgelisteten Mittel. Er muss aber nicht immer alle ausschöpfen.

Die Liste links bildet das allermeiste ab. Aber gibt es in eurem Verein vielleicht eine Besonderheit, die hier ergänzt werden sollte?

Vermeidet **schwammige Formulierungen** wie „Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit“ (konkretisieren, aus welcher!).




3 Überschüsse aus den unter Abs. 1 und 2 angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.

4 Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.


5 Der Verein darf sich zur Verfolgung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO bedienen, wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein darf auch selbst für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

6 Sofern es dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Abs. 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

 7 Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie anderen juristischen Personen beteiligen. Die Beschlussfassung über eine solche Beteiligung obliegt dem Vorstand.

8 Dem Verein können Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung gestellt werden. Ebenso kann der Verein selbst Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

 9 Gesammelte Spendenmittel müssen ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

 10 Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Abs. 1 BAO) weitergeleitet werden, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht; an andere Organisationen im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben.

Zweckfremde **Verwaltungsausgaben** sind etwa private Telefonkosten oder Reisen ohne Bezug zur gemeinnützigen Tätigkeit.

Unverhältnismäßige **Vergütungen** sind zum Beispiel überhöhte Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder.

Erfüllungsgehilfen sind Personen oder Organisationen, die für einen Verein bestimmte Aufgaben ausführen, die der Verein selbst nicht durch seine Organe oder Mitglieder erfüllen kann.

Beispiel: Ein Verein zur kulturellen Bildung konzipiert ein Projekt zur Kunstvermittlung und führt es gemeinsam mit einer Schule durch. Die Schule ist Erfüllungsgehilfin, weil sie im Auftrag und unter inhaltlicher Vorgabe des Vereins agiert.

Beispiele: Der Verein ist Mitglied im Verein „Netzwerk Kultur Region XY“ oder er beteiligt sich an einem als GmbH geführten Beisbetrieb in einer Veranstaltungsstätte.

Mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 und der Novellierung 2023 wurden Ausnahmetatbestände vom Unmittelbarkeitsgrundsatz eingeführt. Diese müssen aber in den Statuten stehen.

Auch spendenbegünstigte Organisationen können unter Einhaltung der angeführten Kriterien Gelder an andere Organisationen weiterleiten.



§ 3a Ergänzende Bestimmungen zur Begünstigungswürdigkeit gemäß §§ 34 ff BAO und zur Spendenabsetzbarkeit gemäß § 4a ESTG 1988

- 1 Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3 Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- 4 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 5 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist.
- 6 Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner*innen steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss an eine*n nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte*n Kooperationspartner*in kommen.
- 7 Der Verein kann gemäß § 39 Abs. 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
- 8 Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.




Bei den Paragraphen 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) geht es um sämtliche gemeinnützige Aspekte.


Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind:


- unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- entbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb


Details: www.tki.at/infotehek/betriebsarten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

 1 Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in **ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder**.

 2 **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern **und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen**.

 3 **Fördernde Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines speziell für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.

 4 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Das Gesetz kennt keine Mitgliederkategorien. Hier gibt es in der Ausgestaltung also viel Spielraum. Definiert die Arten der Mitgliedschaft so, wie es für euren Verein am besten passt. Zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder siehe § 7.

Gegebenenfalls nicht vorgesehene Arten der Mitgliedschaft streichen und die entsprechenden Textstellen in den folgenden Paragraphen anpassen.


Siehe Kommentar § 4 Abs. 1.


„und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen“: löschen, wenn für euren Verein nicht relevant.

Siehe Kommentar § 4 Abs. 1.

Siehe Kommentar § 4 Abs. 1.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

 1 Mitglieder des Vereins können alle **physischen und juristischen** Personen werden.

 2 Über die Aufnahme von **ordentlichen** und **fördernden** Mitgliedern entscheidet **der Vorstand**. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des **Vorstands** durch die **Generalversammlung**.

Ein gemeinnütziger Verein muss grundsätzlich **allen offenstehen**. Gewisse Einschränkungen sind möglich. Beispiele:

- nur physische Personen
- „juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins verfolgen“
- „mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, Einrichtungen der öffentlichen Hand und Kirchen“


Einschränkungen sind auch in **sachlicher oder regionaler** Hinsicht grundsätzlich möglich. Die Gemeinnützigkeit des Vereins wird aber gefährdet, wenn der geförderte Personenkreis **eng begrenzt** oder **dauerhaft klein** ist.

Ordentliche und fördernde Mitglieder: siehe Kommentar § 4 Abs. 1.

Die Aufnahme der Mitglieder kann auch **Aufgabe der Generalversammlung** sein (u. U. auf Vorschlag des Vorstands). Entsprechend textlich angepasst werden müssen dann: § 6 (Beendigung der Mitgliedschaft), §10 (Aufgaben der Generalversammlung) und §12 (Aufgaben des Vorstands).


Siehe Kommentar § 4 Abs. 1.



-  4 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

Wenn der Verein schon besteht, diesen Absatz streichen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft


-  1 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Auflösung, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Siehe Kommentar § 5 Abs. 1.

-  2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.


Der Austritt kann auch anders erfolgen, z. B. zu jedem Monatsletzten oder nur zum 31. Dezember.

Alternative zum Vorstand: Geschäftsstelle


-  3 Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt.

Statt des Vorstands kann z. B. auch die Geschäftsstelle ein Mitglied streichen. Der Punkt „**Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern**“ muss dann unter § 12 (Aufgaben des Vorstands) gelöscht werden.


- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.

-  5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.


Absatz löschen, wenn es keine Ehrenmitgliedschaften gibt.

-  6 Gegen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bzw. über Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann das betroffene Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen 30 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses schriftlich und begründet beim Vorstand einzubringen. Die Generalversammlung entscheidet über die Berufung in der nächstfolgenden Sitzung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte, die Mitgliedspflichten bleiben jedoch aufrecht. Der Beschluss der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig und kann nicht weiter angefochten werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins – gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien – zu beanspruchen.

Alternativ: von der Generalversammlung

 2 Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung zu sowie das aktive und passive Wahlrecht. Fördernden Mitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu, nicht jedoch das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht.

Siehe Kommentar § 4 Abs. 1.

 3 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen.


Siehe Kommentar § 4 Abs. 1.

4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

5 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

6 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Siehe Kommentar § 4 Abs. 1.

 9 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Satz löschen, wenn euer Verein keine Mitgliedsbeiträge einhebt.


§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1 die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10)
- 2 der Vorstand (siehe § 11 bis § 13)
- 3 die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14)
- 4 die Geschäftsführung (siehe § 15)
- 5 Fachbeiräte (siehe § 16)
- 6 das Schiedsgericht (siehe § 17)

Weitere Organe (Geschäftsführung, Fachbeiräte, Projektgruppen, Aufsichtsorgan, ...) können festgelegt werden, müssen aber nicht. Zwingend vorgeschrieben sind nur die links angeführten.

§ 9 Generalversammlung




Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Vereins.


1 Die ordentliche Generalversammlung findet **jährlich** statt.

2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- a auf Beschluss des Vorstands,
- b auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- c auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
- d auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- e auf Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- f oder auf Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators / einer gerichtlich bestellten Kuratorin binnen vier Wochen statt.




3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **vier Wochen** vor dem Termin schriftlich (Brief, E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.




4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern bis längstens **drei Wochen** vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens **zwei Wochen** vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.



6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur **die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (Brief, E-Mail) ist zulässig. **Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.**



7 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung kann auch alle zwei, drei, vier oder fünf Jahre stattfinden (höchstens fünf Jahre).

Eine häufigere Durchführung (z. B. halbjährlich) empfehlen wir aus praktischen Gründen nicht.

zu c: Das Zehntel ist vorgeschrieben. Der Prozentsatz kann auch niedriger festgesetzt werden. Höher darf er allerdings nicht sein.

Arten der Mitgliedschaft anpassen, falls ihr andere habt.

Zum **letzten Satz**: Diese Beschränkung ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll.

- 8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit (50 % + 1 Stimme). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen Verhinderung der*die Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so beschließt der Vorstand eine Person zur Leitung der Generalversammlung.
- 10 Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß § 1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung im Sinne des § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 9 Abs. 1-9) sinngemäß.

Das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) bietet die Möglichkeit, Generalversammlungen auch in einer virtuellen Versammlung durchzuführen. Das muss allerdings ausdrücklich in den Statuten stehen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3 Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*innen
- 4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein
- 5 Entlastung des Vorstands
- 6 **Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder**
- 7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

Absatz löschen, wenn euer Verein keine Mitgliedsbeiträge einhebt.

Ordentliche und fördernde Mitglieder: siehe Kommentar § 4 Abs. 1.





9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus **sechs** Mitgliedern:

- **Obmann/Obfrau**
- **Obmann/Obfrau-Stellvertreter*in**
- **Schriftführer*in**
- **Schriftführer*in-Stellvertreter*in**
- **Kassier*in**
- **Kassier*in-Stellvertreter*in**

2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin bzw. eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die bzw. der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt **ein Jahr** (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands). Wiederwahl ist möglich.

4 Jede Vorstandstätigkeit ist persönlich auszuüben.

5 Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, im Falle ihrer Verhinderung von dem bzw. der Stellvertreter*in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, **wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.**

Das Vereinsgesetz schreibt **mindestens zwei** Vorstandsmitglieder vor. Wir empfehlen aber mindestens **drei**.

Es müssen nicht alle der links angeführten Funktionen besetzt werden (bei einem zweiköpfigen Vorstand z. B. nur Obmann/Obfrau und Kassier*in).


Wenn ihr eine **Mindestanzahl** festlegt (z. B. „Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern“), dann solltet ihr auch eine **Höchstanzahl** definieren.

Zum ersten Satz: Weitere Bestimmungen sind möglich, zum Beispiel: „Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und soll zu mindestens 50 Prozent aus Frauen gebildet sein.“

Die Funktionsdauer des Vorstands sollte aus praktischen Gründen an das **Intervall der Generalversammlung** gekoppelt werden. Beispiel: Generalversammlung jährlich → Funktionsdauer Vorstand 1 Jahr.


Formulierung bei nur **zwei Vorstandsmitgliedern**: „wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.“



 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. **Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns / der Obfrau den Ausschlag.**

Optional (zweiter Satz): „Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“

Bei nur **zwei Vorstandsmitgliedern**: „Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.“ Den zweiten Satz streichen.

 8 Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung **die*der Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert**, wählt der Vorstand eine Person zur Leitung der Vorstandssitzung.

Stelle ändern, wenn es keine*n Stellvertreter*in gibt.

9 Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

10 Die Generalversammlung kann bei schwerwiegenden Gründen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein kein Schaden entsteht.

Die Formulierung „Der Rücktritt wird erst mit Bestellung von einem*einer Nachfolger*in wirksam“ ist **nicht zulässig**. Ein Vorstandsmitglied kann **jederzeit** und **ohne Angabe von Gründen** zurücktreten – auch im Lauf einer Sitzung, etwa weil es einen Beschluss nicht mittragen möchte.

12 Vorstandssitzungen können auch virtuell gemäß § 1 VirtGesG abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- 2 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 3 Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

 5 **Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften**

Absatz löschen, wenn es keine Ehrenmitgliedschaften gibt.

6 Verwaltung des Vereinsvermögens

7 Führen einer Mitgliederliste

8 Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Sofern das in § 5 Abs. 2 auch so definiert ist.


9 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

10 Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen. Diese ist von den in § 13 Abs. 2 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.


 11 **Bestellung von Fachbeiräten**

Absatz streichen, wenn ihr weder in naher noch in ferner Zukunft plant, einen Fachbeirat einzurichten.

12 Beschluss einer Geschäftsordnung

 13 **Beschlussfassung über Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie an anderen juristischen Personen**

Erläuterung: § 3 Abs. 7. Wird die Beschlussfassung über solche Beteiligungen nicht dem Vorstand, sondern der Generalversammlung überantwortet, diesen Absatz nach **§ 10 (Aufgaben der Generalversammlung)** verschieben.

 14 **Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat**


 15 **Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG**

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1 Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen übernimmt der Obmann / die Obfrau **gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied**.

Grundsätzlich kann auch ein einzelnes Vorstandsmitglied den Verein vertreten. Wir empfehlen aber das **Vier-Augen-Prinzip**.

Die zweite Person neben dem Obmann / der Obfrau kann auch näher festgelegt werden (z. B. Kassier*in).

 2 Schriftliche Ausfertigungen und Verträge des Vereins brauchen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften **des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin**.

Ausfertigungen und Verträge können prinzipiell auch von einem einzelnen Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Wir empfehlen aber das **Vier-Augen-Prinzip**.




3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Personen erteilt werden.

Kommentar


4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5 Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.


 6 Der*die Schriftführer*in unterstützt den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er bzw. sie führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Gemäß § 11 Abs. 1 anpassen.

7 Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.


 8 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle von Obmann/Obfrau, Schriftführer*in und Kassier*in ihre Stellvertreter*innen.

Falls keine Stellvertreter*innen gewählt sind: ein anderes Vorstandsmitglied.

 9 Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

Alternativ: „der Generalversammlung“

§ 14 Rechnungsprüfung

 1 Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorgeschrieben sind zwei Rechnungsprüfer*innen. Mehr sind möglich.

2 Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer*innen sollte aus praktischen Gründen an das Intervall der Generalversammlung und des Vorstands gekoppelt werden. Beispiel: Generalversammlung jährlich, Funktionsdauer Vorstand 1 Jahr → Funktionsdauer Rechnungsprüfer*innen 1 Jahr.

- 3 Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 5 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 9, 10, 11).

Ein **In-sich-Geschäft** ist ein Rechtsgeschäft, bei dem eine Person auf beiden Seiten eines Vertrags steht. Beispiel: Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand mit der Organisation eines Kulturprojekts beauftragt und erhält dafür ein Honorar – es ist Auftraggeber und Auftragnehmer in einer Person.



§ 15 Geschäftsführung

- 1 Der Vorstand kann die Bestellung einer Geschäftsführung veranlassen.
- 2 Die Befugnisse der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 3 Der Vorstand hat die Bestellung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsführung so zu veranlassen, dass eine optimale Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist.
- 4 Aufgabe der Geschäftsführung ist es, den Obmann / die Obfrau bei der Vertretung des Vereins nach außen zu unterstützen. Der Obmann / die Obfrau und der*die Kassier*in zusammen können die Geschäftsführung mit der Vertretung nach außen in allen Angelegenheiten schriftlich bevollmächtigen. Die Geschäftsführung hat die Weisungen und die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen, die kaufmännischen Bücher zu führen, den Jahresabschluss laut Vereinsgesetz 2002 zu erstellen, dem Vorstand und der Generalversammlung die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen. Die Geschäftsführung hat weiters das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Sie ist für die laufende organisatorische und finanzielle Routinegebarung allein zeichnungsberechtigt.

Diesen Paragraphen streichen, falls er für euren Verein – auch künftig – nicht relevant sein sollte.

- 5 In den Vorstandssitzungen hat die Geschäftsführung den Status von obligatorischer Teilnahme ohne Stimmrecht. Sie ist daher wie die anderen Vorstandsmitglieder zu den anberaumten Sitzungen des Vorstands einzuladen.
- 6 In der Generalversammlung ist die Geschäftsführung teilnahme-, aber nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 7 Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.
- 8 Bei Gefahr im Verzug ist die Geschäftsführung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Sie ist jedoch verpflichtet, in diesem Fall mit mindestens einem Vorstandsmitglied vorab Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.



§ 16 Fachbeiräte

Dem Vorstand können bei Bedarf Fachbeiräte für künstlerische, wissenschaftliche und sonstige relevante Fragestellungen zur Seite gestellt werden. Die Bestellung in die Beiräte und die Anzahl ihrer Mitglieder werden durch den Vorstand und die Geschäftsführung festgelegt. Die Fachbeiräte haben grundsätzlich eine beratende Funktion.

Diesen Paragraphen streichen, falls er für euren Verein – auch künftig – nicht relevant sein sollte.

§ 17 Schiedsgericht

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand **binnen 7 Tagen** ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Nennt der*die Antragsgegner*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin durch den*die Antragsteller*in keine*n Schiedsrichter*in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Alternativ: „binnen zwei Wochen“

Sollte der Verein aus nur **zwei Personen** bestehen, wäre Abs. 2 folgendermaßen zu ersetzen:
„Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen, dem Verein nahestehenden Personen zusammen. Sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.“

- 4 Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Wegfall des begünstigten Zwecks oder bei Auflösung des Vereins

- 1 Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, allfällige geleistete Einlagen werden jedoch zurückerstattet.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der **Verein XY**, und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

Absatz **streichen**, wenn euer Verein spendenbegünstigt ist.

- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen zu 100 % für die konkreten spendenbegünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG im Sinn von § 2 dieser Statuten zu verwenden.

Absatz **streichen**, wenn euer Verein **nicht** spendenbegünstigt ist.

Bei spendenbegünstigten Vereinen muss die Verwendung der verbleibenden Mittel vollständig für jene Zwecke, für die die Spendenbegünstigung gewährt wurde, sichergestellt werden.